

Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Neuss

Der Bürgermeister

Reiner Breuer
Stadtverwaltung Neuss
Markt 2, 41460 Neuss
Briefpostanschrift: 41456 Neuss
Telefonzentrale: 02131 - 90-01
Telefaxzentrale: 02131 - 90-24 88

E-Mail: stadtverwaltung@stadt.neuss.de

Internet: www.neuss.de

Handelnd für den Verantwortlichen:

Bürger- und Ordnungsamt
Markt 2, 41460 Neuss
Briefpostanschrift: 41456 Neuss
Telefon: 02131 - 90-3201

E-Mail: ordnungsamt@stadt.neuss.de

Internet: www.neuss.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Kommunale Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Stadt Neuss
Oberstraße 108, 41460 Neuss
Briefpostanschrift: 41456 Neuss
Tel.: 02131 – 90-2070

E-Mail: datenschutz@stadt.neuss.de

Internet: www.neuss.de

3. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Briefpostanschrift: Postfach 200444, 40102 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0, Telefax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck der Verarbeitung

Der Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten (Bodycams) im Kommunalen Service- und Ordnungsdienst (KSOD) dient dem Schutz der Einsatzkräfte vor Übergriffen

in bedrohlichen Situationen, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, insbesondere der Deeskalation/Prävention, sowie der Dokumentation und Beweissicherung bei Übergriffen.

6. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 6 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 15c Polizeigesetz NRW (PolG NRW), § 18 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW).

7. Empfänger der Daten

Die Aufnahmen werden nicht an Dritte weitergegeben es sei denn, die Stadt Neuss ist dazu rechtlich verpflichtet.

Soweit die Aufnahmen gem. § 15 c Abs. 4 PolG NRW zur Gefahrenabwehr, zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder auf Verlangen betroffener Personen hinsichtlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit aufgezeichneter ordnungsbehördlicher Maßnahmen erforderlich sind, werden sie im Rahmen dieser Verfahren an die dafür zuständigen Stellen und Behörden übermittelt oder auf begründete Anfrage einer solchen Stelle bzw. Behörde ausgehändigt.

8. Dauer der Speicherung

Angefertigte Aufzeichnungen sind aufgrund Gesetz nach zwei Wochen zu löschen, es sei denn, sie werden zu Beweis Zwecken (§ 15 c Abs. 4 PolG) benötigt. In dem Fall richtet sich die Speicherfrist nach der Aufbewahrungsfrist des Verfahrens.

9. Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger der Daten und die geplante Speicherdauer
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Nr. 3)